

# Neufassung der Satzung des Athleten-Club 1984 e.V. Oppenau

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Athleten-Club Oppenau 1984 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 77728 Oppenau und Gerichtsstand ist Oberkirch
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberkirch unter AZ.: VR 140 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Zielsetzung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Förderung, Pflege, Vorbereitung und Ausübung des
  - a) Kraftsport
  - b) Boxsport
  - c) Freizeitsport/Breitensport
- (3) Der Verein ist offen für alle Bürger und Bürgerinnen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische u. nationalistische Tendenzen. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, Religion, ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der AC Oppenau verpflichtet sich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren.
- (4) Außerdem bekennt er sich zum Grundsatz des Amateursports.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle

ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten usw., die belegt werden müssen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Wer diese Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein Aufnahmegesuch einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung des Antrags ist eine Begründung nicht erforderlich.
- (3) Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Eine solche Zustimmung schließt im Falle der Aufnahme auch die Verpflichtung zur Beitragszahlung für Minderjährige/beschränkt Geschäftsfähige und die Zustimmung zur Ausübung des aktiven Sports durch Minderjährige/beschränkt Geschäftsfähige mit ein.
- (4) Einzelmitglieder sind:
- a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- zu a)  
Aktive Mitglieder können alle sportlichen Angebote und sportliche Leistungen des Vereins wie z.B. Training, Kurse etc. in Anspruch- und an Wettkämpfen teilnehmen. Dafür zahlen sie einen höheren Vereinsbeitrag.
- zu b)  
Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, zahlen einen niedrigeren Beitrag und können die unter a) genannten Leistungen nicht in Anspruch nehmen
- zu c)  
Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Verleihung.
- (4) Durch die Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Baden-Württembergischen Gewichtheber Verbandes (BWG) und des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK). Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände. Soweit Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise bestimmt der Gesamtvorstand (also der Vorstand und der Beirat) durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu entrichten.
- (3) Aktive Mitglieder, welche bei Wettkämpfen des BWG und BVDK startberechtigt sind, haben bei einem Vereinswechsel ein außerordentliches Kündigungsrecht. Sie müssen bis zum 15. Mai des Jahres die aktive Mitgliedschaft zum 31. Juni des Jahres gekündigt haben. Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Ausschlussgründe sind:

- a) Beitragsrückstände eines Jahresbeitrages, nach vorheriger Anmahnung. Hierdurch wird die bestehende Beitragsschuld nicht hinfällig.
- b) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe extremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. des Zeigens rechtsextremer Kennzeichen oder Symbole. *Die Verhaltensweisen u. der Umgang zum Kindeswohl im Sport ist im Anhang dieser Satzung beigefügt.*

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss durch Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das Mitglied das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Schreibens Berufung einzulegen, diese ist an den Vorstand zu richten.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand zusammen mit dem Beirat innerhalb von zwei Monaten eine erneute Abstimmung herbeizuführen. Die Entscheidung des Vorstandes und des Beirats ist dann endgültig und unanfechtbar. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.  
Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 3 Jahre einberufen werden.

Die Entlastung des Vorstands mit Neuwahlen soll nach Ablauf von 3 Jahren stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung (TOP) beim Vorstand beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung am schwarzen Brett im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind einzuberufen.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch über die örtliche Presse oder im Verkündblatt der Gemeinde erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte erfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassenwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassenwarts (alle 3 Jahre)

- e) Entlastung des Vorstandes (alle 3 Jahr)
- f) Neuwahlen des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- g) Wahl der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

- 5 -

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein, es sei denn, es handelt sich um Anträge des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Anstehende Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für einen Antrag entscheiden, geheim zu wählen oder abzustimmen.
- (10) Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Neuwahl. Bei dieser Nachwahl stehen nur die im 1. Wahlgang stimmengleiche Mitglieder zur Wahl an. Besteht dann noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (11) Alle Einzelmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- Der/die erste Vorsitzende (1. Vorstand)
- Der/die zweite Vorsitzende (2. Vorstand)
- Dem/die Geschäftsführer/in
- Der/die Kassenwart/in
- Dem Pressereferenten/in
- Dem/der Gerätewart/in
- Dem/der EDV-Beauftragten für Computer- u. Datensicherheit
- Dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- Dem Beauftragten für das Kindes- u. Jugendwohl
- Der Beauftragten für das Kinder- u. Jugendwohl
- bis zu 7 Beisitzer/innen,  
davon die Abteilungsleiter Kraftdreikampf, Boxen und Mountainbiking

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

- 6 -

(3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allen die Aufgabe:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jeden TOP ist aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Schutz der beiden Vorsitzenden abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

(6) Der Vorstand sollte einmal im ¼ Jahr bzw. nach Erfordernis zu Vorstandssitzungen zusammentreffen.

## **§ 11 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus sach- und fachkundigen Personen und wird durch den Vorstand benannt.

Dem Beirat können angehören

- Technischer Leiter/in, Trainer/in und Übungsleiter/in
- Jugendleiter/in
- Sprecher/in Kraftdreikampf
- Sprecher/in Boxen
- Sprecher/in Mountainbiking
- bis zu zwei Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Beirats bleiben solange im Amt, bis sie von ihren Funktionen/Ämtern ausscheiden.

(3) Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in wichtigen Sach- und Fachfragen und werden hierzu zu den erforderlichen Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Beirat muss zur Vorstandssitzung einberufen werden, wenn ein Mitglied wegen Ausschluss durch Beschluss des Vorstands Berufung einlegt (§ 6 Abs. 4). Bei der erneuten Abstimmung ist der Beirat stimmberechtigt, der Vorstand und der Beirat fasst seinen Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Ordnungen**

- 7 -

### (1) Ehrenordnung

- a) Ehrung von Mitgliedern:  
Der Verein ehrt aktive und passive Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste.
- b) Der Verein kann für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft ehren:
- für 25jährige Mitgliedschaft
  - für 40jährige Mitgliedschaft
  - für 50jährige Mitgliedschaft
  - für 60jährige Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitglieder:  
Zum Ehrenmitglied kann nur eine Person ernannt werden, die sich in langjähriger verantwortlicher Funktion um den Verein verdient gemacht hat, sich durch außergewöhnliche sportliche Leistungen hervorgetan hat oder sich in besonderem Maße um die Zielsetzung des Vereins bemühte.
- (d) Ehrenvorsitzender:  
Zum Ehrenvorsitzenden kann nur eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger früherer 1. oder 2. Vorsitzender des Vereins in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
- (e) Zu allen Ehrungen werden eine Urkunde und ein kleines Präsent übergeben.

Die Ehrengabe wird durch Beschluss des Vorstands und des Beirats verliehen. Alle Kosten die im Zusammenhang mit Ehrungen anfallen, trägt der Verein.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen das Ansehen, gegen die Ehre und das Vermögen des Vereins verstoßen, folgende Maßnahmen verhängen:
- a) Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss gem. § 6 Abs. 4

## **§ 14 Kassenprüfer/in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre und soll möglichst mit der Amtsdauer der jeweiligen amtierenden Vorstandschaft übereinstimmen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

- 8 -

## **§ 15 Datenschutz**

- 8 -

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Baden-Württembergischen Gewichtheber Verbands und des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum (Jahrgang), das Geschlecht und die ausgeübten Sportarten.
- (3) Einzelne Vereinsmitglieder oder Gruppen von Vereinsmitgliedern haben aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Schutzes der Rechte einzelner Mitglieder gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Aushändigung oder Nennung der Daten der Mitglieder wie z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse oder Ähnlichem.

## **§ 16 Auflösung der Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oppenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Mai 2024 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Oppenau, den 16.05.2024

Rainer Herrmann  
Geschäftsführer



## **Kindeswohlkonzept des Athletenclub Oppenau 1984 e.V.**

### **Kindeswohl im Sport – Schützen/Fördern/Beteiligen**

Wir als Verein übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ganzheitliche Ausrichtung, die auch die Aspekte der Förderung und der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen umfasst (Kinderrechte).

Wir unterstützen, indem wir zum Thema informieren, qualifizieren und beraten. Hier arbeiten wir eng mit dem Badischen Sportbund Freiburg zusammen. Ebenso bei Bedarf mit dem Jugendamt des Ortenaukreises.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsweisen haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Vereinsverantwortlichen und von allen Aktiven in unserem Verein umzusetzen.

Unser Kindeswohlkonzept hat eine flexible Form und kann jederzeit, ohne viel Aufwand, modifiziert und angepasst werden. Es wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst, um neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention zu integrieren.

**Für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie Übungsleiter/innen in unserem Verein.**

**Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung jeglicher Art, als auch dem Schutz der Übungsleiter/innen sowie der Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stärken damit Kinder und Jugendliche.**

### **1. Transparenz im Handeln**

Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem/r weiteren verantwortlichen Übungsleiter/in oder Mitarbeiter/in oder mit den Eltern abzusprechen. Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

### **2. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen**

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. notwendige Hilfestellungen, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

### **3. Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern/Jugendlichen**

Es wird nicht alleine mit Kindern/Jugendlichen geduscht oder übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern/Jugendlichen (z.B. im Rahmen von Sportfesten oder Freizeiten) sind möglich. Umkleidekabinen sind erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung zu betreten.

### **4. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**

Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das Prinzip der „offenen Tür“ eingehalten. D.h., wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

### **5. Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**

Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Übungsleiter/in oder Mitarbeiter/in (z.B. Wohnung, Haus, Garten Boot, Hütte, etc.) mitgenommen und übernachten auch nicht in diesen Bereichen.

### **6. Keine Privatgeschenke**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren ÜL/in abgesprochen sind.

### **7. Keine Geheimnisse**

Es werden von der ÜL/in, Mitarbeiter/in ausgehend, keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder in anderen Formen digitaler Kommunikation.

### **8. Keine Verbreitung von Fotos/Videos von Kindern/Jugendlichen in soz. Medien**

Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Einverständnis und ohne Erlaubnis der Eltern in sozialen Medien verbreitet. Das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten.

## **Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

**Für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie Übungsleiter/innen in unserem Verein.**

**Hiermit verspreche ich:**

1. die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Verein, Verband, Eltern etc.).
2. Das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie psychischer, körperlicher oder sexualisierter Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. Die Individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen im Sport Aktiven und Tätigen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen oder sportlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang untereinander zu achten.
5. Sportliche und Außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir Anvertrauten auszurichten, Kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und für Jugendliche und junge Erwachsene zu schaffen.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene zu sein und mich für die Einhaltung der zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln i.S.d. Fair Play, dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, einzusetzen. Ebenso eine aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation sowie Suchtgefahren (z.B. Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch, übermäßiger Medienkonsum) zu übernehmen und diesen damit vorzubeugen.
7. Die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich wirke Diskriminierungen jegliche Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. Die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir Anvertrauten zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Gesetze einzuhalten.
9. Aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen und Ansprechpartner/innen beim BSB zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex**

.....  
Vorname Name und Unterschrift

Funktion im AC Oppenau

Oppenau, den

- 4 -

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Bausteine des Kindeswohlkonzepts im AC Oppenau**
- 2. Checkliste Präventionsbaustein und Intervention im Verein**
- 3. Verankerung in der Satzung**
- 4. Verankerung im Vorstand**
- 5. Ansprechperson Kindeswohl im Verein**
- 6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln**
- 7. Qualifizierung und Sensibilisierung**
- 8. Vereinbarung nach §72a SGB VIII, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**
- 9. Interventionsleitfaden**
- 10. Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche**
- 11. Kommunikation und Vernetzung**

### **1. Bausteine des Kindeswohlkonzepts im AC Oppenau**

Der Athleten-Club Oppenau 1984 e.V. übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ganzheitliche Ausrichtung zum Schutz vor Gefahren, um die Aspekte der Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechte). Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis davon zu entwickeln, wie für das Wohl dieser Personengruppe im Verein gesorgt werden kann und dabei Probleme wahrzunehmen und mutig anzusprechen.

#### **1. Thema enttabuisieren und sensibilisieren**

- Kultur des Hinsehens schaffen
- Verankerung in der Satzung des Vereins
- Ansprechperson benennen und bekannt machen

#### **2. Transparenz im Verein**

- Unterzeichnung des Verhaltenskodex
- Erstellen von vereinsinternen Verhaltensregeln
- Transparente Elternarbeit

#### **3. Wissen und Handlungskompetenz entwickeln**

- Thema Kindeswohl/Kinderrechte wird in Vereinsgremien besprochen
- Vereinsinterne Qualifizierung
- Entwicklung von Präventions- und Interventionsleitfaden
- Kontakt und Kooperation mit regionalen Fachberatungsstellen

#### **4. Eignung der Mitarbeiter/innen prüfen**

- Einstellungsgespräche führen (Info über das Vereiskonzept)
- Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Qualifizierung, Motivation und bisherige Erfahrung erfragen und prüfen

#### **5. Kinder und Jugendliche stärken**

- Mitgestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten schaffen
- Wertschätzende Grundhaltung von Trainern und Trainerinnen
- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Programme für Kinder und Jugendliche, die die Kinderrechte aufgreifen

## **2. Checkliste Präventionsbaustein und Intervention im Sportverein**

Die folgende Checkliste stellt wesentliche Bestandteile des Kindeswohlkonzepts kurz und bündig vor und soll dabei helfen den aktuellen Umsetzungsstand zu überprüfen. Die Liste kann durch individuelle Bestandteile ergänzt und erweitert werden.

### **Verankerung**

- Der Kinder und Jugendschutz ist in der Satzung des Vereins verankert
- Das Thema Kindeswohl wurde im Aufgabenportfolio des Vereinsvorstandes verankert
- Der ACO hat eine Ansprechperson Kindeswohl benannt und die Aufgaben schriftlich fixiert
- Kindeswohl wird regelmäßig in Vorstandssitzungen thematisiert
- Alle Vorstandsmitglieder haben einen Verhaltenskodex unterschrieben, um mit gutem Beispiel voranzugehen und ihre Haltung deutlich zu machen
- Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen des ACO, die Angebote für Kinder und Jugendliche betreuen, haben ebenfalls den Verhaltenskodex unterschrieben.

### **Qualifizierung und Sensibilisierung**

- Alle Vorstandsmitglieder sowie alle Übungsleiter/innen, die Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchführen, werden zum Thema Kindeswohl/Kinderrechte qualifiziert und sensibilisiert.
- Der Verein bietet regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kindeswohl an.

### **Intervention**

- Der ACO hat einen Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente/konkrete Vorkommnisse von Kindeswohlgefährdung entwickelt.
- Der ACO hat eine erste Anlaufstelle an den sich jede/r im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen zum Kindeswohl wenden kann.
- Der ACO kennt regionale Fachberatungsstellen und kann zu diesen Kontakt aufnehmen und im Bedarfsfall eine Zusammenarbeit vereinbaren.

### **Eignung von Mitarbeitern/innen, erw. polizeiliches Führungszeugnis**

- Der Verein hat mit dem Ortenaukreis die Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8 SGB VIII abgeschlossen und Regelungen zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/innen und Mitarbeiter/innen getroffen.
- Kindeswohl wird beim Einsatz/Einstellung neuer Mitarbeiter/innen u. Betreuer/innen thematisiert.

### **Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- Das Thema Kinderrechte wird im Verein thematisiert.
- Auf Freizeiten und bei weiteren Angeboten des ACO für Kinder und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt.
- Der Verein hält Informationen von Kindern und Jugendliche für seine Mitglieder bereit.

### **Kommunikation und Vernetzung**

- Der Verein sorgt für einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl, schafft klare Strukturen/Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“.
- Auf der Vereinshomepage sind Ansprechpartner/innen und Informationen zum Thema Kindeswohl hinterlegt.
- Der ACO ist mit regionalen Fachberatungsstellen vernetzt.

### 3. Verankerung in der Vereinsatzung

- 7 -

Zur Enttabuisierung von Kindeswohlgefährdung sowie der Regelung der Folgen von sexualisierten Übergriffen im Vereinsalltag hat der AC Oppenau folgende Formulierung in der Satzung:

#### § 2 Vereinszweck und Zielsetzung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Förderung, Pflege, Vorbereitung und Ausübung des

- a) Kraftsport
- b) Boxsport
- c) Freizeitsport/Breitensport

- (3) Der Verein ist offen für alle Bürger und Bürgerinnen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische u. nationalistische Tendenzen. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, Religion, ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der AC Oppenau verpflichtet sich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren.

- (4) Außerdem bekennt er sich zum Grundsatz des Amateursports.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu entrichten.
- (3) Aktive Mitglieder, welche bei Wettkämpfen des BWG und BVDK startberechtigt sind, haben bei einem Vereinswechsel ein außerordentliches Kündigungsrecht. Sie müssen bis zum 15. Mai des Jahres die aktive Mitgliedschaft zum 31. Juni des Jahres gekündigt haben. Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Ausschlussgründe sind:

- a) Beitragsrückstände eines Jahresbeitrages, nach vorheriger Anmahnung. Hierdurch wird die bestehende Beitragsschuld nicht hinfällig.
- b) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe extremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. des Zeigens rechtsextremer Kennzeichen oder Symbole. *Die Verhaltensweisen u. der Umgang zum Kindeswohl im Sport ist im Anhang dieser Satzung beigefügt.*

- 8 -

## **4. Verankerung im Vorstand**

- 8 -

Der AC Oppenau hat auf Vorstandsebene mit Beschluss vom 20.09.2023 eine/n Beauftragten für das Thema Kindeswohl im Aufgabenportfolio des Vereins verankert. Der Vorstand des ACO steht dem Thema Kindeswohl/Kinderrechte positiv gegenüber. Er übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Mitarbeiter/innen eine aktive Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden vom gesamten Vorstand mitgetragen. Hierzu gehört auch das Unterzeichnen des Verhaltenskodex durch den gesamten Vorstand und das Vorlegen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

## **5. Ansprechperson Kindeswohl im Sportverein**

Vom Vorstand des AC Oppenau wurde eine Ansprechperson bzw. Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/r benannt. Diese/r wurde im Rahmen einer Fortbildung durch den Badischen Sportbund entsprechend qualifiziert. Er legte ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Zudem wurde ein Kompetenz- und Aufgabenprofil mit ihm entwickelt und schriftlich vereinbart.

Die Ansprechperson „Kindeswohl / Kinder- und Jugendschutz“ ist im Vereinsvorstand verankert und übernimmt präventive Aufgaben, ist aber auch eine erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Verein.

## **6. Verhaltensregeln und Verhaltenskodex**

Bestandteil eines umfassenden Kindeswohlkonzepts ist die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex, welcher Grundhaltungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen festhält. Der Kodex soll allen Vereinsverantwortlichen Handlungssicherheit verschaffen und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zudem setzt der Verein mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter/innen, wodurch die „Kultur des Hinsehens“ verdeutlicht wird. Er wird von allen Mitarbeiter/innen, Betreuer/innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, sowie vom gesamten Vorstand unterzeichnet.

Der ACO hat zudem Verhaltensregeln entwickelt, die von all diesen Verantwortlichen unterzeichnet wurden. Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art, als auch dem Schutz aller Verantwortlichen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## **7. Qualifizierung und Sensibilisierung**

Der ACO hat seine Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Schulung zum Thema Kindeswohl sensibilisiert. In Absprache mit der „Ansprechperson Kindeswohl“ wird das Thema in regelmäßigen Abständen vom zuständigen Vorstandsmitglied in Vorstandssitzungen eingebracht. Alle Verantwortlichen die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind werden im Rahmen einer Fortbildung zum Thema Kindeswohl und Kinderrechte qualifiziert und sensibilisiert.

Diese Kurzfortbildungen werden in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf von unserer/m Beauftragten für „Kindeswohl und Kinder- und Jugendschutz“ durchgeführt.

- 9 -

## **8. Vereinbarung nach §72a SGB VIII, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

- 9 -

Seit dem 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Insbesondere die Änderungen von §72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit den freien Trägern (Sportvereine und Verbände) Regelungen für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen treffen. Die Vorlage eines Solchen kann ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein sein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportverein sowie für Freiwilligendienstleistende per Gesetz gebührenfrei.

Der AC Oppenau verpflichtet sich nach §72a SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII. Dies beinhaltet ausdrücklich den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der Verein stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gewährleistet wird. Alle Vereinsverantwortlichen, die mit dem Umgang mit Kindern- und Jugendlichen betraut sind, verpflichten sich dem Vereinsbeauftragten für das Kindeswohl ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen oder zur Einsicht zu geben.

Der/die Beauftragte sorgt für die Erstellung der Antragsformulare und hat die Abläufe für die Einsichtnahme und die Datensicherung sowie die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus entwickelt und mit dem Vereinsvorstand abgestimmt. Der Verein hat zudem einen internen Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse festgestellt. Dies erfolgt stets nach einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen, also i.d.R. alle 3 Jahre.

## **9. Interventionsleitfaden**

Der AC Oppenau verpflichtet sich, hauptberufliche Kräfte und alle ehrenamtlich Tätigen dazu aufzurufen, aktiv zu werden, wenn in ihrem Umfeld gegen die Werte und Normen des Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind professionelle, fachlich Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und Ansprechpartner/innen bei der Sportjugend des BSB zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

Der AC Oppenau hat mit seiner Ansprechperson Kindeswohl eine erste Anlaufstelle an den sich Jede/r im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch bei Sanktionen wenden kann. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechperson, sondern von professionellen Fachkräften, die Betroffene betreuen, Täter/innen beraten oder ermittelnd tätig sein können.

### **Aufgabe der Ansprechperson bei Verdacht und konkreten Vorkommnissen sind:**

- Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung
- Organisation des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung
- Ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, nach Rücksprache mit der Beratungsstelle der Badischen Sportjugend
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Der AC Oppenau hat einen Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente oder konkrete Vorkommnisse im Feld Kindeswohlgefährdung. Durch die Information der Vereinsverantwortlichen sowie seiner Mitglieder über die Anlaufstelle „Ansprechperson



Kindeswohl“ leistet der ACO einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.

## **Übersicht Interventionsleitfaden im Krisenfall**

### Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle
- Ruhe bewahren! Überhastetes Eingreifen schadet nur.
- Verdächtige Personen nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren. Dies könnte den Betroffenen unter Druck setzen.
- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.
- Sich anderen anvertrauen und beraten lassen!
- Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann.
- Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
- Kontakt zum Beratungsteam des BSB/externer Fachberatungsstellen aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen.
- Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
- Die betroffenen Kinder/Jugendlichen oder die „Fallmelder“ ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.

### Konkrete Gefährdungssituation oder sexueller Übergriff

- Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle
- Ruhe bewahren! Überhastetes Eingreifen schadet nur. Die meisten Kinder haben eine Überlebensstrategie entwickelt. Eine akute Krise entsteht oftmals durch die Erwachsenen, welche von einem Übergriff erfahren, weil sie dieses Wissen nur schwer aushalten können.
- Verdächtige Personen, sofern es sich um Vereinsmitglieder handelt, nach Rücksprache mit der Beratung zeitnah von ihren Aufgaben entbinden oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Kind und Täter/in).
- Verdächtige Personen nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren. Dies könnte den Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft ist oft wenig ausgeprägt.
- Die betroffenen Kinder/Jugendlichen oder die „Fallmelder“ über das weitere Vorgehen altersangemessen informieren.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle/BSB besprochen und umgesetzt.
- Informationen der Vereinsmitglieder / Öffentlichkeit erfolgen ausschließlich über den Vorstand, bzw. den Pressebeauftragten nach Rücksprache mit einer Fachberatung und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der/des Verdächtigen. Und nur mit gesicherten Erkenntnissen!

### Übersicht Handlungsleitfaden im Krisenfall

- Ruhe bewahren
- Dem Kind / Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, sie /ihn ermutigen
- Eigene Gefühle klären
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe holen wirst.
- Aussagen und evtl. Sanktionen protokollieren, auch den zeitlichen Ablauf.
- **Verdachtsfall während der Freizeiten: Lagerleitung informieren, das Erzählte wird vertraulich behandelt.**

- Kontakt aufnehmen zu den Ämtern, Institutionen und Vertrauenspersonen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt. (BSB, Jugendamt des Ortenaukreises, Vereinsvorstand etc.)
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen. Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, z. B. durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an den Verdächtigen
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

## **10. Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Schützen, Fördern, Beteiligen).**

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Der AC Oppenau verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Beteiligung und Partizipation in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte zu schützen und zu stärken.

Im sportlichen Alltag, bei Ferienfreizeiten und bei weiteren Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung, sowie für ein Beschwerdemanagement gesorgt (zum Beispiel: anonymer Fragebogen, Kummerkasten Ansprechperson).

## **11. Kommunikation/Vernetzung**

### Kommunikation:

Kommunikation spielt beim Thema Kindeswohl eine wichtige Rolle. Der AC Oppenau sorgt durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und der Schaffung von klaren Strukturen/Zuständigkeiten und einem Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“. Es ist klar kommuniziert, dass es im Verein eine Anlaufstelle für Fragen zum Kindeswohl gibt und dort Beratung eingeholt werden kann. Dies geschieht über:

- Rubrik „Kindeswohl“ auf der Vereinshomepage mit Infos für Trainer/innen Übungsleiter/innen und Betreuer/innen
- Benennung der Ansprechperson auf der Homepage mit Kontaktdaten (Beschwerdemanagement).
- Info-Teil auf Jugend- und Vollversammlungen
- Vorlagen/Materialien rund um das Thema Kindeswohl auf der Seite des BSB Freiburg.

### Vernetzung:

Der AC Oppenau verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort. Die Ansprechperson vernetzt sich hierzu mit regionalen Fach- und Beratungsstellen. Er/Sie ist gleichzeitig Bindeglied zum Fachverband, zum Sportbund Freiburg, zum Jugendamt des Ortenaukreises und zum Vorstand des AC Oppenau.